

SATZUNG

für den Verein "Sozialstation Neufahrn bei Freising e.V. "

*„Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde im
u.a. Text ausschließlich die männlichen Form verwendet.*

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Sozialstation Neufahrn bei Freising.". Er ist beim Amtsgericht München-Registergericht unter VR 120662 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising

Zweck

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Jugend- und Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ins besonders im Gemeindegebiet von Neufahrn bei Freising. Die gesamte Arbeit ist offen für alle Hilfesuchenden. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tätigkeiten/Angebote wie:
 - Ambulanter Pflegedienst
 - Tagespflege/SenTa
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
 - Essen auf Rädern
 - Kleiderkammer
 - Wohnungen im betreuten Wohnen
 - Beratung nach § 37 bzw. 7a SGB XI
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und Zustimmung des Ausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 handelt.

Vermögensbildung

§ 3

1. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a. eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus katholischen Kirchenstiftungen Neufahrn, Massenhausen und Fürholzen Tagespflege/SenTa
 - b. Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn
 - c. Die Gemeinde Neufahrn bei Freising
2. Weiteres Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Verlust der Rechtsfähigkeit eines der Mitglieder nach Abs. 1 und 2
 - c. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 Buchstabe a.
 - d. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate zuvor erklärt werden muss.
Die Kündigungsfrist der Gründungsmitglieder beträgt 12 Monate
 - e. Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist

Mitgliedsbeitrag

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge für die juristischen und natürlichen Personen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Geschäftsjahr

§ 6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a. Der Gesamtvorstand.
- b. Der Ausschuss
- c. Die Mitgliederversammlung
- d. Die Rechnungsprüfer

Der Vorstand

§ 8

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzende
 - Kassier
 - Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitglieder-Versammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kandidaten zur Wahl benennen die Gründungsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 aus den Reihen der Ausschuss-Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, so tritt an seine Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung ein vom Ausschuss mit Mehrheit berufenes Mitglied. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für das Tagesgeschäft kann mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsleitung eingesetzt werden. Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und nimmt an den Vorstandsitzungen auf Einladung des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teil.

6. Der 1. Vorsitzende ist unmittelbar Vorgesetzter des vom Verein eingestellten Personals.
7. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden und unaufschiebbaren Geschäften eine Eilentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist zeitnah, spätestens bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals, ausgenommen sind die leitenden Dienstkräfte.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt. Den gewählten Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung in Form einer sog. Ehrenamtspauschale zugebilligt werden.
10. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig einlädt (schriftlich, telefonisch, oder digital). Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz, als Telefon- oder als Digitalkonferenz erfolgen. Der Gesamtvorstand kann zu den Vorstandssitzung weitere beratende Mitglieder aus dem Ausschuss hinzuziehen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Ausschuss

§ 9

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. Dem Pfarramtsleiter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn
 - b. Einem weiteren Vertreter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn
 - c. Einem dritten Vertreter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
 - d. Dem Pfarramtsleiter des kath. Pfarrverbandes Massenhausen
 - e. Dem Pfarramtsleiter der kath. Pfarrgemeinde Neufahrn
 - f. Einem weiteren Vertreter der kath., Pfarrgemeinde Neufahrn
 - g. Dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn
 - h. Dem Sozialreferenten der Gemeinde Neufahrn
 - i. Einem weiteren Vertreter der Gemeinde Neufahrn
 - j. Drei Vertretern einer neu aufgenommenen kommunalen, gemeinnützigen oder kirchlichen Einrichtung
2. Die Ausschuss-Mitglieder (Buchst. a - j) können eine Stellvertretung bestimmen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder davon einer der beiden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
5. Die Sitzungen des Ausschusses können als Präsenzsitzung, Telefonkonferenz oder in digitaler Form stattfinden. Die Beteiligung einzelner auf diesen alternativen Wegen ist möglich.
6. Beschlussfassungen des Ausschusses oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslöse Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Ausschussmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 9 Abs. 3."
7. Über seine Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Protokollführer ist der Schriftführer des Gesamtvorstandes.

Aufgaben des Ausschusses

§ 10

1. Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sozialstation
 - b. Beratung des Gesamtvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 - c. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
 - d. Vorberatung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
 - f. Genehmigung von neuen Aufgaben nach § 2 Abs. 4
 - g. Genehmigung von Einzel-Investitionen über € 30.000
 - h. Genehmigung von laufenden Zahlungen für Sachkosten über € 15.000 p.a.
 - i. Genehmigung von Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten
 - j. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen
 - k. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Dienstkräfte.

Mitgliederversammlung

§ 11

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder in digitaler Form stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel der satzungsgemäßen Vertreter der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, bekanntzugeben.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins § 16). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 12

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
- b. Wahl (s. § 8 Abs. 3) und Entlastung des Vorstandes,
- c. Bestellung der Rechnungsprüfer,
- d. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- e. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Aufgaben gem. § 2 Abs. 4 der Satzung
- f. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, bis zu einer Obergrenze von max. 10.000 Euro pro Mitglied,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Rechnungsprüfung

§ 13

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen. Zur Rechnungsprüfung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine externe qualifizierte Organisation/Person hinzugezogen werden.

Finanzieller Bedarf der Sozialstation

§ 14

Der finanzielle Bedarf der Sozialstation wird durch die vereinnahmten Pflegeentgelte, Mitgliedsbeiträge sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen gedeckt..

Ausscheiden aus dem Verein

§ 15

Scheidet ein Gründungsmitglied aus (§ 4 Abs. 1), führen die verbleibenden Mitglieder die Sozialstation weiter.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 16

1. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich.
2. Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf außerdem der Zustimmung der Entscheidungsgremien der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

Folgen der Auflösung des Vereins

§ 17

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Neufahrn mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Bisherige Satzung

§ 18

Die bisherige Satzung vom 03.12.1996 mit Änderung vom 27.11.1997 wird durch diese Satzung ersetzt.